



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Arbeitshilfe

Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV

April 2025

Inhaltsverzeichnis

Versionen	4
Übersicht	5
1. Einleitung	5
2. Zielpublikum	5
3. Inhalt der Arbeitshilfe	5
I. Definition, Nutzen und Inhalt	6
1. Gesetzliche Grundlagen	6
2. Zielsetzungen des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV	7
3. Inhalt und Form des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV	7
II. Inhalt des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV	9
1. Gegenstand und Ziele der Planung	9
2. Strategischer Rahmen	10
2.1. Interkommunaler Richtplan (iRP)	10
2.2. Raumkonzept und kommunale Entwicklungsabsichten	10
3. Rechtlicher Rahmen	11
4. Bedürfnisnachweis, Interessenabwägung und Begründung des Standorts	11
4.1. Bedürfnisnachweis	11
4.2. Interessenabwägung	11
4.3. Begründung des Standorts	13
5. Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten	13
5.1. Betroffene Themenbereiche des kantonalen Richtplanes	14
6. Ausgleich und Entschädigung	16
7. Information und Mitwirkung	18
8. Koordination der Verfahren	18
9. Vorgehen und Verfahren	18
III. Anhänge	19
Anhang 1 – Zusammenfassende Darstellung des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV	20
Anhang 2 – Checkliste	21
Anhang 3 - Verfahrensschema (Art. 33 ff. kRPG)	24

Versionen

Version	Änderungen
Mai 2019	Ursprüngliche Version
November 2021	Geringfügige Änderungen, hauptsächlich bei den Referenzen (gesetzliche Grundlagen, kantonaler Richtplan, Musterartikel)
April 2025	<u>Kapitel II</u>: ergänzt, insbesondere durch Hinzufügen der Verbindung mit dem strategischen Rahmen (Kap. 2), vertiefte Abhandlung der Interessenabwägung (Kap. 4.2), Hinzufügen eines Kapitels mit Verweisen auf die Koordinationsblätter (Kap. 5.1), Ergänzung im Kapitel «Ausgleich und Entschädigung» (Kap. 6) <u>Kapitel III</u>: entfällt (ersetzt durch die Koordinationsblätter) <u>Kapitel IV</u>: Hinzufügen einer schematischen Zusammenfassung des erläuternden Berichts nach Art. 47 RPV, Anpassung der Checkliste, Löschen der Anhänge 2, 4, 5 und 6

Übersicht

1. Einleitung

Im Wallis obliegt die Raumplanung für das Gemeindegebiet den Gemeinden (Art. 3 kRPG). Diese sind somit zuständig für die Erarbeitung ihrer kommunalen Planung, das heisst ihres Zonennutzungsplans (ZNP), ihres kommunalen Kommunale Bau- und Zonenreglements (KBZR) sowie ihrer Sondernutzungspläne (SNP) wie Detailnutzungspläne (DNP) und Quartierpläne (QP).

Bei der Erarbeitung oder Revision dieser Planungen muss gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) ein erläuternder Bericht erstellt werden. Dieser Bericht hat zum Ziel, die verschiedenen betroffenen Akteure über die Gründe und die Zusammenhänge der Planungsmassnahmen zu informieren, welche die kommunale Planung abändern, und der zuständigen Kantonsbehörde aufzuzeigen, dass das Vorhaben im Einklang steht mit den Grundsätzen der Raumplanung, mit übergeordneten Raumplanungsinstrumenten sowie mit den geltenden kantonalen und eidgenössischen Rechtsgrundlagen.

Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) wurden auch neue Bestimmungen eingeführt, die insbesondere die Dimensionierung der Bauzonen und die Siedlungsentwicklung nach innen betreffen. Art. 47 RPG wurde durch einen neuen Absatz 2 ergänzt, gemäss dem im erläuternden Bericht anzugeben ist, welche Nutzungsreserven in den rechtsgültigen Bauzonen bestehen und welche Massnahmen zur Mobilisierung dieser Reserven ergriffen werden.

Die vorliegende Arbeitshilfe will die Anforderungen für die Erarbeitung dieses Berichts klären, um unvollständige Unterlagen und damit verbundene nachträgliche Ergänzungen zu vermeiden, damit die Bearbeitungsdauer der Dossiers nicht unnötig verlängert wird.

Diese Arbeitshilfe ist kein Ersatz für den Austausch zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Die Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) steht den Gemeinden zur Verfügung, um sie gleich von Beginn an in den Überlegungen zu ihrem Planungsvorhaben zu unterstützen.

2. Zielpublikum

Diese Arbeitshilfe richtet sich an die kommunalen Behörden sowie deren Auftragnehmer. Sie präzisiert die gesetzlichen Anforderungen und die Elemente, die hinsichtlich Form und Inhalt dieses Berichts zu berücksichtigen sind.

3. Inhalt der Arbeitshilfe

Die Arbeitshilfe ist in drei Teile gegliedert:

- › Der erste Teil erläutert die gesetzlichen Grundlagen im Zusammenhang mit dem erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV, legt seine Ziele dar und vermittelt einen Überblick über seinen Inhalt und seine Form (Kapitel I).
- › Der zweite Teil macht präzise Vorgaben zur Struktur des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV und führt seinen Inhalt näher aus (Kapitel II).
- › Der dritte Teil umfasst die Anhänge (Kapitel III).

I. Definition, Nutzen und Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Erarbeitung eines erläuternden Berichts stützt sich auf Art. 47 RPV. Dieser Artikel definiert die Elemente, die im erläuternden Bericht zwingend zu behandeln sind, und bezeichnet die Adressaten:

Art. 47 *Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde*

¹ Die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde (Art. 26 Abs. 1 RPG) Bericht darüber, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.

² Insbesondere legt sie dar, welche Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen bestehen und welche notwendigen Massnahmen in welcher zeitlichen Folge ergriffen werden, um diese Reserven zu mobilisieren oder die Flächen einer zonenkonformen Überbauung zuzuführen.

Die Verpflichtung zur Planung und Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten ist in Art. 2 RPV festgelegt:

Art. 2 *Planung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten*

¹ Im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung prüfen die Behörden bei der Planung raumwirksamer Tätigkeiten insbesondere:

- a. wie viel Raum für die Tätigkeit benötigt wird;
- b. welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen;
- c. ob die Tätigkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung vereinbar ist;
- d. welche Möglichkeiten bestehen, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen sowie die Siedlungsordnung zu verbessern;
- e. ob die Tätigkeit mit geltenden Plänen und Vorschriften von Bund, Kantonen, Regionen und Gemeinden über die Nutzung des Bodens, insbesondere mit Richt- und Nutzungsplänen, vereinbar ist.

² Die Behörden stellen fest, wie sich ihre raumwirksamen Tätigkeiten auswirken, und unterrichten einander darüber rechtzeitig.

³ Sie stimmen die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab, wenn diese einander ausschliessen, behindern, bedingen oder ergänzen.

Schliesslich sind die Behörden nach Art. 3 RPV auch verpflichtet, die vorhandenen Interessen gegeneinander abzuwägen und zu koordinieren:

Art. 3 *Interessenabwägung*

¹ Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie:

- a. die betroffenen Interessen ermitteln;
- b. diese Interessen beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen;
- c. diese Interessen auf Grund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen.

² Sie legen die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.

2. Zielsetzungen des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV

Jede Erarbeitung, Teil- oder Gesamtrevision eines ZNP/KBZR oder SNP (DNP oder QP in kantonaler Zuständigkeit) ist das Ergebnis eines Planungsprozesses. Diese Planungen sind öffentlich aufzulegen und gemäss Art. 47 RPV mit einem erläuternden Bericht zuhanden der zuständigen kantonalen Genehmigungsbehörde zu ergänzen.

Diese Planungen werden von den zuständigen Dienststellen und kantonalen Ämtern analysiert, bevor sie von der zuständigen kantonalen Behörde (Staatsrat oder kantonale Baukommission) homologiert oder genehmigt werden. Bei jeder Teilrevision eines ZNP/KBZR oder SNP, die der Genehmigung durch den Staatsrat unterliegt, empfiehlt die DRE, eine Vorprüfung vornehmen zu lassen. Für Gesamtrevisionen ist diese vorgeschrieben (Art. 33 Abs. 2 kRPG).

Mit dem erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV informiert die Gemeinde transparent über die Absichten und Zielsetzungen des Planungsprozesses. Sie evaluiert die positiven und negativen Auswirkungen der Planungsmassnahme und nimmt eine Interessenabwägung vor. Sie zeigt auf, inwiefern die Massnahme mit den Entwicklungsabsichten der Gemeinde und allfälligen kommunalen oder überkommunalen Richtplänen übereinstimmt. Sie weist nach, dass die Massnahme die verschiedenen Grundsätze und Interessen der Raumplanung berücksichtigt, die in der kantonalen Richtplanung, den Planungen und den gesetzlichen Grundlagen des Bundes festgelegt sind.

Dieser Bericht erfüllt somit mehrere Ziele:

- › Er ermöglicht der kantonalen Genehmigungsbehörde, den Kontext des Planungsprozesses zu erfassen und dessen Zweckmässigkeit und Rechtskonformität aufzuzeigen;
- › Er zeigt auf, dass ein Bedarf für die Planungsmassnahme nachweislich gegeben und sich deren räumliche Anordnung auf Grundlage einer Interessenabwägung als zweckmässig erwiesen hat;
- › Er ermöglicht der Bevölkerung, sich zu den getroffenen Entscheiden der kommunalen Behörde zu informieren;
- › Er zeigt auf, dass die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sichergestellt wurden;
- › Er dient als Auslegungshilfe bei Beschwerden.

3. Inhalt und Form des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV

Der Bericht richtet sich in erster Linie an die für die Genehmigung der Pläne zuständige kantonale Behörde, aber auch an Personen, die direkt vom Vorhaben betroffen sind, sowie an die gesamte Bevölkerung, insbesondere im Rahmen der öffentlichen Auflage, und die Justizbehörden. Die Grundeigentümer und die Adressaten im Allgemeinen müssen rasch erkennen können, ob sie von den Entscheiden der Gemeinde direkt betroffen sind oder nicht. Der vorliegende Bericht muss daher klar und leicht verständlich verfasst sein und keine zusätzlichen Erklärungen erfordern. Enthält der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 nicht alle für das Verständnis und die Begründung der raumplanerischen Massnahme(n) wesentlichen Elemente, wird er vom Kanton als unvollständig betrachtet und zur Ergänzung an die Gemeinde zurückgewiesen.

Der Inhalt des Berichts kann je nach Planungsmassnahme erheblich variieren, je nachdem, ob es sich um eine Gesamt- oder Teilrevision eines ZNP/KBZR oder um eine Sondernutzungsplanung handelt. Dennoch empfehlen wir folgende generelle Struktur:

- 1) Gegenstand und Zielsetzungen der Planung
- 2) Strategischer Rahmen
- 3) Rechtlicher Rahmen
- 4) Bedürfnisnachweis, Interessenabwägung und Begründung des Standortes
- 5) Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten (einschliesslich kRP nach betroffenen Themenbereichen)
- 6) Ausgleich und Entschädigung

- 7) Information und Mitwirkung der Bevölkerung
- 8) Koordination der Verfahren
- 9) Vorgehen und Verfahren

Bezüglich der Form präsentiert sich der Bericht als doppelseitig gedrucktes Dokument im A4-Format. Er umfasst mehrere Kapitel, in denen alle von der vorgesehenen Planungsmassnahme betroffenen Themenbereiche behandelt werden. Anhänge ergänzen den Bericht bei Bedarf. Auf der Titelseite sind die folgenden Angaben aufzuführen: Titel des Dokumentes, also «Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV», der Name der betroffenen Gemeinde(n), der Name der Planung sowie der Name des Auftragnehmers. Ebenso muss der Bericht datiert und von den Gemeindebehörden unterzeichnet sein.

II. Inhalt des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV

Im Folgenden ist ausgeführt, was als Inhalt eines jeden Kapitels des erläuternden Berichtes gemäss Art. 47 RPV erwartet wird. Idealerweise übernehmen die Gemeinden und Auftragnehmer diesen Aufbau, um die Arbeit aller Beteiligten zu erleichtern.

Ein **zusammenfassendes Schema** wird dem Bericht angehängt (Anhang 1).

1. Gegenstand und Ziele der Planung

In diesem einleitenden Kapitel wird der Gegenstand der Planung und dessen Einbettung in den Gesamtzusammenhang erläutert.

Die **Ausgangslage** wird kurz erläutert:

- › Welche Raumplanungsinstrumente sind von der Planungsmassnahme betroffen (ZNP, KBZR, interkommunaler Richtplan, SNP, Erschliessungsprogramm¹, usw.) und welches sind die aktuellen Nutzungen? Präsentation eines kurzen historischen Rückblicks (z. B. Inkrafttreten der vorangehenden Planungen, usw.).
- › Handelt es sich um eine Teil-, eine Gesamtrevision oder um eine neue Planungsmassnahme? Welche Nutzungen sind vorgesehen?
- › Weshalb wird die Planung erarbeitet/revidiert? Die Probleme und/die auslösenden Elemente werden identifiziert und im Kapitel zum Bedürfnisnachweis, zur Interessenabwägung und zur Begründung des Standortes behandelt (vgl. Punkt 4).

Die mit der Planungsmassnahme oder -massnahmen **verfolgten Ziele** sind zu präzisieren:

- › Welche Ziele sollen im Rahmen dieses Vorhabens umgesetzt werden?
- › Gibt es Zielkonflikte? (z. B. Bauliche Verdichtung <> Denkmalschutz ISOS)
- › Inwiefern wird die gewählte Planungsmassnahme als für die verfolgten Ziele geeignet betrachtet (Gesamt- oder Teilrevision des ZNP, DNP, QP, weitere)?

Der **Planungsperimeter** von **Teilrevisionen und/oder Sondernutzungsplänen** wird definiert (Abgrenzung, betroffene Parzellen mit Parzellennummer, Fläche, usw.) und mithilfe eines Situationsplans im Massstab 1:5'000 auf dem Gemeindegebiet lokalisiert. Auf diesem Plan sind die Schwerpunktkoordinaten anzugeben. **Beschrieb des** von der Planungsmassnahme betroffenen **Standortes**: Überbauungsstand, Geschichte der Entwicklung, Übersicht zum Erschliessungsstand, Zugänglichkeit, landschaftliche Aspekte, landwirtschaftliche Nutzung, Einschränkungen (Naturgefahren, Schutzzonen, Leitungen, Hochspannungsleitungen, Lärm ...) usw.

Besteht der Planungsprozess in einer **Gesamtrevision des ZNP/KBZR** oder umfasst er **mehrere Änderungen**, sind die vorgesehenen Änderungen auf einem Plan² zu erfassen und zu lokalisieren (z.B. Nummerierung und Verweis auf eine detaillierte Beschreibung im Text). Dabei sind die im obenstehenden Absatz genannten Elemente für jede der geplanten Änderungen zu kommentieren (Perimeter, aktuelle Nutzung mit Datum der Homologation sowie zukünftige Nutzung, Begründung der Änderungen, Beschreibung des Standortes, verfolgte Ziele).

¹ Arbeitshilfe «[Erschliessungsprogramm für die Bauzonen](#)», auf der Webseite der DRE aufgeschaltet.

² Änderungsplan gemäss Richtlinie «[Bezeichnung der Nutzungszonen, Erfassung und Darstellung der Geodaten](#)»

2. Strategischer Rahmen

In diesem Kapitel muss der «rote Faden» ersichtlich sein, an dem sich die Gemeinde während des gesamten Verfahrens orientiert hat, d.h. ihre strategische Sicht sowie die verschiedenen Stufen, welche die Gemeinde durchlaufen hat, bevor das Vorhaben einer Gesamt- oder Teilrevision des ZNP/KBZR aufgelegt wurde. Mit Hilfe dieses Kapitels muss die kantonale Behörde wie auch die Bevölkerung die getroffenen Entscheide nachvollziehen sowie ersehen können, ob sie im Einklang mit dem strategischen Rahmen stehen oder davon abweichen.

2.1. Interkommunaler Richtplan (iRP)

Der iRP stellt gemäss Art. 20 und 20a kRPG ein Instrument für die Gemeinden dar, mit welchem sie ihre Pflicht zur **interkommunalen Koordination** erfüllen können. Es bedarf der interkommunalen Koordination, wenn ein Vorhaben mehrere Gemeinden betrifft oder bedeutende Auswirkungen auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden zur Folge haben kann, namentlich Vorhaben oder Anlagen, die bedeutende Auswirkungen haben auf:

- › die Bodennutzung und die Erschliessung;
- › das Verkehrsvolumen;
- › das Mass der Umweltbelastungen (Luftreinhaltung, Lärm, Landschaft, natürliche Umgebung, usw.).

Zudem sollen auch Agglomerationsprogramme mittels eines iRP umgesetzt werden (vgl. Koordinationsblatt C.5 «Agglomerationen» im kRP).

Ist der iRP vom Staatsrat genehmigt worden, wird er für die betreffenden kantonalen und kommunalen Behörden verbindlich. Sie müssen den iRP einhalten und an seiner Umsetzung mitwirken, namentlich bei der Ausarbeitung von Revisionen von ZNP/KBZR.

Ist die Gemeinde Teil eines iRP, sind die **wesentlichen Elemente des iRP, welche das Vorhaben betreffen**, in diesem Kapitel zu nennen. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem iRP selbst wird im Kapitel 5 «Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten» des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV dargelegt.

2.2. Raumkonzept und kommunale Entwicklungsabsichten

Das Raumkonzept beruht auf der Gebietsanalyse, die sich aus einer Querschnittsanalyse der verschiedenen kommunalen Themenbereiche (Siedlung - Mobilität und Verkehr - Natur und Landschaft, usw.) ergibt. Die Gemeinde definiert für jeden Themenbereich ihre Entwicklungsabsichten entsprechend ihren Erwartungen sowie den ermittelten räumlichen Interessen bezüglich der Gebietsentwicklung und bestimmt Massnahmen zur Zielerreichung. Schliesslich wird das geplante Siedlungsgebiet (SG) auf der Grundlage der kommunalen Entwicklungsabsichten und einer Einschätzung zum Bedarf des für die Wohnnutzung vorgesehenen Baulandes vorgenommen. Es umfasst alle Typen von Bauzonen und soll die gewünschte Siedlungsentwicklung für die nächsten 25 bis 30 Jahre abbilden und ihre Grenzen festlegen.³

Die Ausarbeitung eines Raumkonzeptes, die Festlegung der Entwicklungsabsichten und des geplanten SG dienen als **Grundlage für die kommunale Planung**. Diese Arbeiten müssen folglich vor einer Revision des ZNP/KBZR abgeschlossen sein, damit die Gemeinde über eine mittel- und langfristige Strategie verfügt.

³ Informationen bezüglich des Raumkonzeptes sowie der Festlegung der Entwicklungsabsichten und des Siedlungsgebietes sind im Dokument «[Arbeitshilfe: Entwicklungsabsichten Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung](#)»

Es obliegt der Gemeinde darzulegen, dass ihr Vorhaben mit der **kommunalen Planung** und ihrer **Entwicklungsstrategie** übereinstimmt. Es muss gewährleistet sein, dass die in der Folge getroffenen Entscheide mit diesen Grundlagen übereinstimmen. In diesem Kapitel ist darzulegen, dass die Planungsmassnahme(n) mit dem **Raumkonzept**, den **Entwicklungsabsichten** und der **Festlegung des Siedlungsgebietes** übereinstimmen (Art. 11 Abs. 5 kRPG). Der Nachweis, dass das Vorhaben mit den bestehenden kommunalen Richtplänen (kommunaler Richtplan, Mobilität und Grünraum, usw.) übereinstimmt, wird in diesem Kapitel ebenfalls behandelt.

3. Rechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen des Vorhabens muss gesetzt werden. Hierzu bezeichnet die Gemeinde in diesem Kapitel die einschlägigen Gesetzesgrundlagen und die übergeordneten Planungsinstrumente.

4. Bedürfnisnachweis, Interessenabwägung und Begründung des Standorts

4.1. Bedürfnisnachweis

Die Nutzungsplanung bezieht sich auf einen Zeithorizont von 15 Jahren. Danach empfiehlt es sich, die aktuelle Planung im Hinblick auf die ermittelten Bedürfnisse zu überprüfen und allenfalls eine Gesamtrevision des ZNP und des KBZR durchzuführen.

Hinsichtlich der Teilrevisionen der ZNP/KBZR sei daran erinnert, dass der Grundsatz der Planbeständigkeit generell zu berücksichtigen ist. Gemäss Art. 21 Abs. 2 RPG muss die Gemeinde darlegen können, dass sich die Verhältnisse erheblich geändert haben und eine Änderung der kommunalen Planung nötig ist.

Das Vorhaben muss einem **objektiven Bedürfnis** entsprechen und die Elemente, die der Revision oder der Erarbeitung des Planes zugrunde liegen, benennen. Als solche kommen beispielsweise die Berücksichtigung von neuen gesetzlichen Vorschriften, einer neuen Koordinationsaufgabe, neuer räumlicher Entwicklungsziele, die sich aus den kommunalen Entwicklungsabsichten ableiten, und/oder interkommunale oder kommunale Richtpläne oder ein öffentliches oder privates Vorhaben in Frage.

4.2. Interessenabwägung

Die Umsetzung von Raumplanungsprojekten betrifft oft gegenläufige Zielsetzungen und/oder Interessen (z.B. Nutzungs- und Schutzinteressen). Die Interessenabwägung ist eine Methode, mittels derer die Behörden bei ihrem Entscheid den gemäss geltendem Gesetz vorhandenen Ermessensspielraum nutzen können. Die Interessenabwägung erfolgt auf sämtlichen Planungsebenen (kRP, iRP, ZNP, SNP). Soweit die Planungsmassnahme ein Vorhaben betrifft, dessen Koordination im kRP geregelt ist, wird eine erste Interessenabwägung in dieser Phase vorgenommen. Im Anschluss kann eine zweite Interessenabwägung auf der kommunalen Planungsebene erforderlich sein. Ist das Vorhaben nicht im kRP behandelt und bedarf auch keiner Regelung im kRP, muss eine vollständige und umfassende Interessenabwägung im Rahmen des kommunalen Planungsverfahrens erfolgen. Der Detaillierungsgrad und der Umfang der Interessenabwägung hängt vom Detaillierungsgrad des betreffenden Planungsinstrumentes ab (kRP, iRP, ZNP oder SNP). Der Ermessensspielraum verringert sich mit fortschreitender Detaillierung des Vorhabens.

Grundsätzlich muss die Interessenabwägung systematisch vorgenommen werden, wenn gegenläufige Interessen bestehen und eine vertiefte Analyse erforderlich ist, um die Wahl einer Option durch die Gemeinde darzulegen und zu begründen. Das Recht setzt der Interessenabwägung jedoch Grenzen, wenn eine von der Gemeinde in Betracht gezogene Planungsmassnahme insoweit ausserhalb des rechtlichen Rahmens erfolgt, als sie einer gesetzlichen Bestimmung zuwiderläuft, die in jedem Fall Vorrang hat. Beispielsweise ist es in jedem Fall verboten, in einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Bauten zu errichten. In einem solchen Fall erübrigt sich eine Interessenabwägung.

Im Rahmen der Erarbeitung eines ZNP hat die zuständige Gemeindebehörde die Interessen abzuwägen. Die kantonale Behörde hat hierbei die Aufgabe, zu prüfen, ob eine umfassende Interessenabwägung stattgefunden hat. Sie stützt sich auf die im erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV enthaltenen Angaben. Die Interessenabwägung muss darin also hinreichend dokumentiert sein.

Die Interessenabwägung erfolgt in drei Etappen (Art. 3 RPV):

- 1) **Ermittlung der relevanten Interessen:** Zunächst müssen alle öffentlichen und privaten Interessen bestimmt werden, die den zu treffenden Entscheid beeinflussen könnten:
 - a. die in den Zielen und Planungsgrundsätzen des RPG (Art. 1 und 3 RPG) genannten Interessen, z.B. die Umwelt, die Landwirtschaft, die angemessene Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die Erschliessung gemäss RPG, die öffentlichen Finanzen, die Wirtschaft, usw.
 - b. die Interessen der Bevölkerung, der Grundeigentümer und der Investoren.
- 2) **Beurteilung der ermittelten Interessen:** In einem zweiten Schritt ist zu beurteilen, welche Bedeutung jedem dieser Interessen beigemessen werden kann und wie sie gewichtet werden können. In gewissen Fällen räumt der gesetzliche Rahmen selbst einzelnen Interessen grösseres Gewicht ein als anderen, je nach ihrer Bedeutung (Bundes-, Kantons- und Gemeindeinteressen).
- 3) **Abwägen der ermittelten und beurteilten Interessen:** In einem dritten Schritt werden die ermittelten und beurteilten Interessen gegeneinander abgewogen, um eine optimale Lösung und einen Entscheid zu finden. Dabei gilt es, die möglichen Varianten zu untersuchen und zu einem endgültigen Entscheid zu gelangen.

Jede von der Gemeinde vorgenommene Interessenabwägung ist im erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV zu dokumentieren (in jedem der oben erwähnten Schritte), damit sie für die Entscheidbehörden und Dritte nachvollziehbar ist. In diesem Zusammenhang müssen untersuchte Alternativen und Varianten ebenfalls dargelegt werden, da ansonsten die Interessenabwägung als unvollständig erachtet wird.

Bei der Ausarbeitung oder Revision eines ZNP bedingen die folgenden Planungsmassnahmen zwingend eine umfassende Interessenabwägung:

- › Rückzonung/Auszonung von Grundstücken in der Bauzone;
- › Neueinzonung in die Bauzone;
- › Erhebliche Änderung einer bestehenden Zone (Nutzung / Reglement);
- › Mögliche Konflikte zwischen einer Planungsmassnahme und eidgenössischen Inventaren (z.B. Siedlungsentwicklung nach innen / Verdichtung ggü. Denkmalschutz).

Die Standortbestimmung für die oben genannten Planungsmassnahmen muss zwingend das Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung sein. Mit der Interessenabwägung muss also aufgezeigt werden, dass der Standort richtig gewählt wurde.

Zusammengefasst ist die Interessenabwägung ...

- › gesetzlich vorgeschrieben;
- › eine Methode zur Entscheidungsfindung in der Raumplanung;
- › eine Argumentationstechnik;
- › die Erläuterung und Kommunikation zuhanden der gesamten Bevölkerung wie auch der kantonalen Behörden und der Gerichtsbehörden und mittels derer die Gemeindebehörde ihre Wahl überzeugend zu begründen vermag.

Im Aufbau des erläuternden Berichtes nach Art. 47 RPV ist der Interessenabwägung für eine Teilrevision des ZNP/KBZR oder für eine Sondernutzungsplanung ein eigenes Kapitel zu widmen. Im Rahmen von Gesamtrevisionen und mit Blick auf die Vielzahl der dabei von der Gemeinde zu treffenden Entscheidungen können mehrere Unterkapitel vorgesehen werden, mittels derer die Interessenabwägung zu jedem bedeutenden Entscheid gesondert dargelegt werden kann, um den Bericht lesbarer und das Vorhaben verständlich zu machen.

Dokumentation : - [Raum und Umwelt 1/2020 – Interessenabwägung](#)
 - [Raum und Umwelt 1/2025 - Interessenabwägung](#)
 - [Interessenabwägung gut erklärt | EspaceSuisse](#)

4.3. Begründung des Standorts

Ergibt sich die Begründung für das Vorgehen nicht aus einer umfassenden Interessenabwägung (z.B. für Planungsmassnahmen, die nicht unter die in Kapitel 4.2 aufgezählten Konstellationen fallen), genügt eine Begründung des Standortes in einem gesonderten Kapitel des erläuternden Berichtes gemäss Art. 47 RPV. Sie beruht auf Fragen zur Zugänglichkeit, zur Koordination von Siedlungsentwicklung und Verkehr, zur interkommunalen Koordination, zu Synergien, zur Ortsbildverträglichkeit, usw.

5. Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den **Planungsinstrumenten auf Kantons- und Bundesebene** sowie den **gesetzlichen Grundlagen der Raumplanung und der Umwelt** muss ebenfalls nachgewiesen werden.

Das Vorhaben wird vor allem den Grundsätzen und dem Vorgehen gemäss kRP, den Bestimmungen der Pläne und den Vorschriften des Bundes (Sachpläne und Konzepte), den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG) sowie den eidgenössischen und kantonalen Gesetzesgrundlagen zur Raumplanung (RPG, RPV, kRPG, Reglement über die Mehrwertabgabe) gegenübergestellt. Zum Beispiel:

- › Sind durch die Planungsmassnahme Bestimmungen eines Sachplans betroffen?
- › Wird mit den Zielsetzungen des Vorhabens eine haushälterische Nutzung des Bodens gefördert?
- › usw.

Ebenso ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den geltenden **gesetzlichen Grundlagen, insbesondere bezüglich des Bauens** (BauG, BauV), **Umweltschutz** (LSV, LRV, AltIV, NISV, StFV, usw.), **Natur- und Heimatschutz** (NHG, kNHG, usw.), usw. vereinbar ist. Die verschiedenen Inventare auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene (ISOS, BLN, IVS, usw.) sind ebenfalls zu berücksichtigen.

In diesem Kapitel gilt es nicht nur die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen zu bezeichnen (wobei das Kapitel «Rechtlicher Rahmen» hierzu bereits einen Rahmen bietet), sondern **nachzuweisen, dass das Vorhaben diese einhält. Es wird demnach ein fundierter und solider Nachweis erwartet.**

Wenn schliesslich ein **genehmigter ikRP** betroffen ist, muss in diesem Kapitel die Übereinstimmung des **Vorhabens** mit dessen strategischen und operativen Elementen **nachgewiesen und dokumentiert werden**.

Auf der Grundlage einer detaillierten Analyse auf lokaler Ebene kann eine **kommunale Planung vom ursprünglichen (regionalen) ikRP abweichen**. In diesem Fall legt der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV die Situation dar. Hierbei können zwei Konstellationen in Betracht kommen:

- › Die Planung gemäss ikRP ist nicht mehr zweckmässig. Eine Änderung des Instrumentes erweist sich als notwendig.
- › Die Planung des ikRP ist zweckmässig (Strategie, Massnahme und räumliche Anordnung sind bestätigt), aufgrund einer detaillierteren Analyse im Rahmen einer ZNP-Revision erachtet die Gemeinde jedoch, eine angemessenere Lösung gefunden zu haben. In einem solchen Fall wird der Nachweis der Übereinstimmung mit dem ikRP und eine verfeinerte Interessenabwägung verlangt.

5.1. Betroffene Themenbereiche des kantonalen Richtplanes

Im Rahmen einer Teilrevision des ZNP/KBZR oder eines Sondernutzungsplanes zeigt sich oft, dass mehrere Themenbereiche des kRP betroffen sind, während bei einer Gesamtrevision die meisten davon betroffen sind. **Im erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV muss für jeden Themenbereich ein eigenes Kapitel zeigen, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.** Zu diesem Zweck und um die Planungsmassnahme möglichst umfassend überprüfen zu können, sind die betreffenden Themenbereiche der Koordinationsblätter des kRP einzeln zu bearbeiten.

Als Hilfestellung für die Gemeinden und Auftragnehmer wurden Themenblätter erarbeitet. Sie definieren den gesetzlichen Rahmen für jedes Thema und führen die Anforderungen an die kommunale Planung näher aus, namentlich wie folgt:

- › allfällige Planungsvoraussetzungen und/oder Grundlagen;
- › die notwendigen Elemente für den Bedürfnisnachweis, die Interessenabwägung und die Begründung des Standortes;
- › die Anforderungen an den ZNP und das KBZR;
- › Musterartikel im Zusammenhang mit dem betreffenden Themenbereich⁴;
- › schliesslich die Dokumentation und nützliche Links, um das Thema zu vertiefen, sowie die bei Bedarf zu kontaktierenden Dienststellen.

Es wird erwartet, dass **der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV ausreichend dokumentiert ist, um nachweisen zu können, dass alle unter dem Kapitel «Anforderungen an die kommunale Planung» erwähnten Elemente der unten genannten Koordinationsblätter berücksichtigt wurden.**

Eine **Checkliste** mit sämtlichen unten aufgeführten Themen ist **im Anhang enthalten** (Anhang 2). Sie wird durch die Gemeinde ergänzt und mit jedem Dossier zu einer Gesamt- oder Teilrevision von ZNP/KBZR und SNP mitgeliefert.

⁴ Zu beachten ist, dass es den Gemeinden freisteht, ihre eigenen Artikel zu formulieren, die dann durch die zuständige Dienststellen im Verlauf des Verfahrens geprüft werden.

Nr.	Thema	Kantonaler Richtplan (kRP)
A.10	Landwirtschaft	Koordinationsblätter A.1, A.2, A.3, A.4, A.8
A.20	Wald	Koordinationsblätter A.6, A.7
A.30	Natur und Landschaft	Koordinationsblätter A.8, A.9, A.10*, A.11
A.40	Fließgewässer und Seen - Gewässerraum	Koordinationsblätter A.12, A.13, A.15
A.50	Naturgefahren	Blatt A.16
B.10	Tourismus	Koordinationsblätter B.1, B.2*
B.20	Camping**	Koordinationsblatt B.3
B.30	Skigebiete	Koordinationsblatt B.4*
B.40	Golfplätze	Koordinationsblatt B.5*
B.50	Freizeitlangsamverkehr (FLV)	Koordinationsblatt B.6
C.10	Bauzonen für die Wohnnutzung (Dimensionierung und Mobilisierung)	Koordinationsblatt C.1
C.12	Strukturerhaltungszone	Koordinationsblatt C.1
C.20	Bauzonenqualität	Koordinationsblätter C.2, A.8
C.30	Kulturelles Erbe: Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege und archäologische Stätten	Koordinationsblatt C.3
C.40	Arbeitszonen**	Koordinationsblatt C.4
C.50	Störfallvorsorge	Koordinationsblatt C.6
C.60	Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)	Koordinationsblatt C.7*
C.70	Öffentliche und militärische Anlagen	Koordinationsb C.8, C.9
D.10	Mobilität und Transportinfrastruktur	Koordinationsblätter D.1, D.2*, D.3*, D.4*, D.5, D.7, D.8
D.20	Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs	Koordinationsblatt D.6*
E.10	Wasser (Bewirtschaftung / Versorgung / Schutz)	Koordinationsblätter E.1, E.2
E.20	Energie (Versorgung / Transport / Verteilung)**	Koordinationsblätter E.3, E.7
E.30	Energie (Produktionsinfrastruktur)**	Koordinationsblätter E.4*, E.5*, E.6*
E.40	Mineralische Materialien (Materialentnahmestellen, Deponien und Standorte zur Verwertung mineralischer Abfälle)	Koordinationsblätter E.8*, E.9*
F.10	Umwelt (Altlasten, Lärm, nichtionisierende Strahlung, Luft, Lichtverschmutzung, Boden, UVP)	Querschnittsthema

***Projektblätter** gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG: « ***Vorhaben** mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan* ». Diese Vorhaben **müssen im entsprechenden Koordinationsblatt des kRP in die Kategorie «Festsetzung» klassiert werden, bevor die nachfolgenden Zonennutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren formell** (öffentliche Auflage) durchgeführt werden. Ein solches Vorhaben wird der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wurde, dass die Bedingungen und Kriterien erfüllt sind, die in den entsprechenden Koordinationsblättern des kRP festgelegt sind.

**** Diese Themenblätter** wurden noch **nicht fertiggestellt**, da die Validierung der Koordinationsblätter des kRP noch aussteht. Sie werden später erarbeitet und veröffentlicht. **Das Thema muss jedoch im Bericht 47 RPV behandelt werden.**

6. Ausgleich und Entschädigung

Planungsmassnahmen können den Wert der betroffenen (überbaubaren oder nicht überbaubaren) Grundstücke erhöhen oder verringern und sich auf die Grundeigentümer auswirken. Das RPG zwingt die Kantone, einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile infolge von Planungsmassnahmen vorzusehen (Art. 5 RPG). Einerseits müssen Grundeigentümer, die von Planungsmassnahmen erheblich profitieren, eine Mehrwertabgabe leisten. Andererseits werden Grundeigentümer entschädigt, die einen erheblichen Nachteil (Minderwert) infolge von Planungen zu gewärtigen haben, sofern die Eigentumsbeschränkungen einer materiellen Enteignung gleichkommen.

Art. 5 Abs. 1bis RPG sieht vor, dass die Planungsvorteile mit einem Satz von mindestens 20% des Mehrwertes ausgeglichen werden. Die Art. 10b bis 10j kRPG führen die Art des Ausgleiches für erhebliche Vorteile näher aus (Mehrwertabgabe). Das Reglement betreffend die Förderungsmassnahmen und die Ausgleichsregelung in Sachen Raumplanung vom 27. März 2019 (siehe nachfolgendes Reglement) legt die Modalitäten der Äufnung und Verwendung eines kantonalen Ausgleichsfonds sowie des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Mehrwertaussgleich näher fest.

Die Erhebung des Mehrwertes infolge einer Zuweisung zur Bauzone oder einer Umnutzung ist zwingend. Das derzeit in Kraft stehende kRPG lässt den Gemeinden auch die Möglichkeit, eine Abgabe auf den Mehrwert für die Erhöhung von Baumöglichkeiten (Verdichtung) ohne Änderung der Nutzung zu erheben (Art. 10e Abs. 2 kRPG), wenn sie dies wollen. Anzumerken bleibt, dass eine Umnutzung Vorrang vor der Erhöhung der Nutzungsmöglichkeiten innerhalb der Bauzone hat. Eine Kumulierung der Mehrwertabgabe ist nicht möglich.

In seinem Urteil 1C_233/2021 hat das Bundesgericht allerdings entschieden, ein Ausgleichssystem, das nur den Mehrwert infolge Neueinzonungen in der Bauzone ausgleicht, sei bundesrechtswidrig, und dass auch ein Ausgleich bei Umnutzungen und Erhöhungen der Nutzungsmöglichkeiten innerhalb der Bauzone erfolgen muss. Gemäss dieser Rechtsprechung ist Art. 10e Abs. 2 kRPG, der lediglich die Möglichkeit (nicht aber die Pflicht) einer Gemeinde zur Erhebung einer Mehrwertabgabe bei einer Erhöhung der Nutzungsmöglichkeiten innerhalb der Bauzone vorsieht, derzeit bundesrechtswidrig. **Die Gemeinden müssen demnach gemäss heutigem Stand zwingend eine Mehrwertabgabe in allen der in Art. 10c Abs. 1 kRPG vorgesehenen Fällen erheben.**

Im Zusammenhang mit der vom Parlament am 29. September 2023 beschlossenen Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG2) sieht der Bundesgesetzgeber vor, die Mindestanforderungen an den Mehrwertaussgleich zu präzisieren, so dass eine Abgabe im Umfang von mindestens 20% der Vorteile infolge einer dauernden Zuweisung zur Bauzone erhoben werden muss. **Mit dem Inkrafttreten des RPG2 wird Art. 10e Abs. 2 kRPG wieder bundesrechtskonform. Der Gemeinde ist dann der Entscheid freigestellt, ob sie eine Mehrwertabgabe im Fall von Art. 10c Abs. 1 Bst. c kRPG erheben möchte oder nicht.**

In diesem Kapitel des erläuternden Berichtes gemäss Art. 47 RPV müssen die Folgen von **Raumplanungsmassnahmen** hinsichtlich des Ausgleiches und der Entschädigung **abgeschätzt werden** (Art. 16 Abs. 1 des Reglementes). In diesem Sinne muss das Dossier im Anhang zum Bericht **mindestens** Folgendes enthalten:

- › einen Plan (Plan der Änderungen⁵), der die Planungen (dauerhafte Zuweisung von Grundstücken zur Bauzone, Umnutzungen innerhalb der Bauzone) darstellt sowie die dazugehörigen Geodaten;
- › eine zusammenfassende Tabelle mit den betroffenen Grundstücken mit klarem Vermerk der Umnutzung (derzeitige Nutzung gegenüber der künftigen Nutzung).

Wird ein Dossier eingereicht (zwecks Genehmigung nach Art. 38 kRPG), bevor das RPG2 in Kraft tritt oder wenn die Gemeinde entscheidet, auch für die in Art. 10c Abs. 1 Bst. c kRPG enthaltenen Tatbestände eine Abgabe zu erheben, nachdem das revidierte RPG in Kraft tritt:

- › einen Plan mit den Erhöhungen der Nutzungsmöglichkeiten innerhalb der Bauzone (die Grundstücksgrenzen und die Grundstücksnummern müssen darin lesbar sein).

Zudem muss der Mehrwertausgleich **in einem eigenen Kapitel des KBZR** geregelt sein:

- › Gemäss geltendem Recht ruft das KBZR in Erinnerung, dass die Gemeinde eine Mehrwertabgabe bei realisiertem Mehrwert erhebt, wenn die Nutzungsmöglichkeiten innerhalb der Bauzone erhöht werden, und nennt den Satz für diese Abgabe. Zwei Musterartikel: [«Ausgleich des Mehrwerts aufgrund von Raumplanungs-Massnahmen»](#) und [«Kommunaler Ausgleichsfonds»](#), stehen zur Verfügung.
- › Künftig, nach Inkrafttreten des RPG2, muss der Artikel «Ausgleich des Mehrwerts aufgrund von Raumplanungs-Massnahmen» nur dann ins Reglement eingefügt werden, wenn die Gemeinde in den in Art. 10c Abs. 1 Bst. c kRPG vorgesehenen Fälle eine Abgabe erheben will.

Jedenfalls muss die Gemeinde ihre Wahl im erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV mitteilen.

Anzumerken bleibt, dass das Verfahren zur Erhebung der Mehrwertabgabe nach Rechtskraft des Genehmigungsentscheides des Dossiers der Gesamt- und/oder Teilrevision des ZNP/KBZR durch den Staatsrat beginnen kann. Die Abgabesätze sowie das Inkasso untersteht somit einem spezifischen Verfahren, welches im kRPG geregelt ist, und das sich vom Verfahren der Planungsmassnahmen unterscheidet.

Was den Ausgleich erheblicher Nachteile angeht, so kommt das kantonale Enteignungsgesetz zur Anwendung. Die Entschädigung bei Enteignung untersteht ebenfalls einem spezifischen Verfahren, das sich vom Verfahren der Planungsmassnahmen unterscheidet. Ist keine Entschädigung geschuldet, so ist ein Ausgleich für die Auszonung aus einer bereits erschlossenen Bauzone gleichwohl vorgesehen (Art. 10k kRPG und Art. 18 des Reglementes).

⁵ Änderungsplan gemäss Richtlinie [«Bezeichnung der Nutzungszonen, Erfassung und Darstellung der Geodaten»](#)

7. Information und Mitwirkung

Die Bevölkerung muss gemäss Art. 4 RPG (Art. 33 und 34 kRPG) über die Erarbeitung der Pläne und Reglemente sowie deren Ziele und den Ablauf des Verfahrens informiert werden und die Möglichkeit haben, in geeigneter Weise mitzuwirken.

Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV beschreibt, wann und in welcher Form Information und Mitwirkung der Bevölkerung sichergestellt wurden (Daten der Veröffentlichung⁶ und der öffentlichen Auflagen⁷, der Informationsveranstaltungen, allfälliger Workshops). Die Anregungen, Vorschläge oder Einwände sowie entsprechende Stellungnahmen dazu (Begründungen des Gemeinderates, Projektanpassungen) sind bei jedem Schritt darzulegen. Dieser Teil ist nicht nur für die Behörden wichtig, die für den Beschluss und die Homologation der Pläne zuständig sind, sondern auch für die Justizbehörden und für die Bevölkerung, die damit nachvollziehen kann, wie ihre Anliegen berücksichtigt wurden.

8. Koordination der Verfahren

Es gilt zu prüfen, ob ein anderes, direkt mit der Revision des ZNP/KBZR verbundenes Verfahren wie etwa eine Rodung, ein Strassenprojekt, ein Baulinienplan, ein Genehmigungsverfahren (z. B. Grundwasserschutzzonen, Gefahrenzonenplan, usw.), ein Baubewilligungs- oder ein Plangenehmigungsverfahren usw. erforderlich ist. Sollte dies der Fall sein, werden die verschiedenen parallel laufenden Verfahren aufgelistet und deren Koordination sichergestellt (Art. 25a RPG), damit keine widersprüchlichen Entscheide oder Bewilligungen gefällt werden.

Dabei ist es sinnvoll, zwischen der «materiellen Koordination» und der «formellen Koordination» zu unterscheiden:

- › Die **materielle Koordination** verlangt eine umfassende Interessenabwägung, falls mehrere Behörden mit der Anwendung verschiedener Gesetze für dasselbe Vorhaben betraut sind, damit keine inhaltlichen Widersprüche auftreten.
- › Die **formelle Koordination** betrifft das eigentliche Verfahren. Erfordert ein Vorhaben Verfügungen mehrerer Behörden, so ist eine Behörde zu bezeichnen, die das Hauptverfahren leitet.

Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und ihrer Modalitäten in der Planungsphase wird auf das Querschnittsthema «Umwelt» (F.10) verwiesen.

9. Vorgehen und Verfahren

Der Bericht präzisiert das einzuhaltende Verfahren, damit das Vorhaben genehmigt werden kann, und legt die nächsten Planungsschritte fest (vgl. Verfahrensschema in Anhang 3).

⁶ Der [Mindestinhalt eines Dossiers für die öffentliche Mitwirkung](#) (Art. 33 Abs. 1 kRPG) ist auf der Webseite des DRE aufgeschaltet.

⁷ Beispieltex te für den amtlichen Anzeiger für die [öffentliche Mitwirkung](#) sowie die [1. Öffentliche Auflage](#) und [2. öffentliche Auflage](#) sind auf der Webseite des DRE aufgeschaltet.

III. Anhänge

1. Zusammenfassende Darstellung des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV
2. Checkliste
3. Verfahrensschema (Art. 33 ff. kRPG)

Anhang 1 – Zusammenfassende Darstellung des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV

1. Gegenstand und Ziele der Planung

Was ist der Gegenstand der Planung? Welche Probleme müssen erörtert werden (aufgrund einer Analyse)? Welches sind die hauptsächlichen Änderungen gegenüber der geltenden Planung (Einzonung / Rückzonung, Verdichtung, usw.)? Welche Ziele werden verfolgt? Aus welchen Unterlagen besteht das Dossier?

ZNP, KBZR, SNP, iRP, usw.

Gesamtrevision, Teilrevision
Neue Planungsmassnahme

2. Strategischer Rahmen

Ist das Vorhaben von einem ikRP betroffen? Entspricht das Vorhaben dem Raumentwicklungskonzept und den kommunalen Entwicklungsabsichten?

3. Rechtlicher Rahmen

Welche gesetzlichen Grundlagen und übergeordneten Instrumente sind betroffen (Gesetzes- und Verordnungsartikel, Reglemente, Sachpläne, kantonaler Richtplan, usw.)?

4. Bedürfnisnachweis, Interessenabwägung, Begründung des Standortes (für jede wichtige Planungsmassnahme zu wiederholen)

Welchen objektiven Bedürfnissen entspricht die Planungsmassnahme?
Wurden die betroffenen Interessen ermittelt und beurteilt? Ist die gewählte Lösung aus einer umfassenden Interessenabwägung hergeleitet?
Ist der Standort des Projektes zweckmässig?

5. Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten (für jede wichtige Planungsmassnahme zu wiederholen)

Ist das Vorhaben in Einklang mit den betroffenen gesetzlichen Grundlagen, den Koordinationsblättern des kRP (Analyse je Thema), den genehmigten ikRP?

6. Ausgleich und Entschädigung

Enthält das Dossier sämtliche für die Ermittlung der Auswirkungen der Planungsmassnahmen notwendigen Belege hinsichtlich Ausgleich und Entschädigung?

7. Information und Mitwirkung

Wann und wie wurde die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sichergestellt? Was sind die Ergebnisse der öffentlichen Auflage? Welche Änderungen wurden am Dossier nach diesen Verfahren vorgenommen?

8. Koordination der Verfahren

Gibt es andere Verfahren, die direkt mit dem Vorhaben verbunden sind? Wann müssen diese realisiert werden? Wie wird die Verfahrenskoordination sichergestellt?

9. Vorgehen und Verfahren

Was sind die nächsten Planungsschritte? Welche spezifischen Massnahmen sind geplant, um die Umsetzung des Vorhabens zu erleichtern?

Anhang 2 – Checkliste

Dieser Anhang umfasst alle Koordinationsblätter aus dem kRP. Im Rahmen einer Gesamtrevision des ZNP/KBZR wird die Gemeinde sich mit den meisten dieser Themen bzw. Koordinationsblätter auseinandersetzen müssen. Im Rahmen einer Teilrevision des ZNP/KBZR oder eines SNP wird die Gemeinde nur in einzelnen dieser Themen bzw. Koordinationsblätter betroffen sein.

Die Checkliste muss ausgefüllt und mit allen Dossiers zur Gesamtrevision oder Teilrevision des ZNP/KBZR oder SNP mitgeliefert werden, wobei die Frage «Ist die Gemeinde bzw. die Planungsmassnahme betroffen?» bei jedem Thema zu beantworten ist. Wird die Frage bejaht, so muss das Thema im erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV behandelt werden und/oder in dessen Anhängen; in der letzten Spalte der Checkliste wird jeweils auf das betreffende Kapitel verwiesen. Lautet die Antwort nein, so muss die letzte Spalte der Checkliste mit einer Begründung ergänzt werden, weshalb die Planungsmassnahme vom jeweiligen Thema nicht betroffen ist.

Die Checkliste ist als eigenes Dokument auf der Webseite der DRE verfügbar und in den [einzureichenden Unterlagen für das Vorprüfungsossier](#) aufgeführt.

Nr.	Thema	Kantonaler Richtplan (kRP)	Gemeinde / Planungsmassnahme betroffen?	Kapitel im Bericht Art. 47 RPV / Begründung der Nichtberücksichtigung
A.10	Landwirtschaft	Koordinationsblätter A.1, A.2, A.3, A.4, A.8	☐ ja ☐ nein	
A.20	Wald	Koordinationsblätter A.6, A.7	☐ ja ☐ nein	
A.30	Natur und Landschaft	Koordinationsblätter A.8, A.9, A.10*, A.11	☐ ja ☐ nein	
A.40	Fliessgewässer und Seen - Gewässerraum	Koordinationsblätter A.12, A.13, A.15	☐ ja ☐ nein	
A.50	Naturgefahren	Koordinationsblatt A.16	☐ ja ☐ nein	
B.10	Tourismus	Koordinationsblätter B.1, B.2*	☐ ja ☐ nein	
B.20	Camping**	Koordinationsblatt B.3	☐ ja ☐ nein	
B.30	Skigebiete	Koordinationsblatt B.4*	☐ ja ☐ nein	
B.40	Golfplätze	Koordinationsblatt B.5*	☐ ja ☐ nein	
B.50	Freizeitlangsamverkehr (FLV)	Koordinationsblatt B.6	☐ ja ☐ nein	

C.10	Bauzonen für die Wohnnutzung (Dimensionierung und Mobilisierung)	Koordinationsblatt C.1	☐ ja ☐ nein	
C.12	Strukturerhaltungszone	Koordinationsblatt C.1	☐ ja ☐ nein	
C.20	Bauzonenqualität	Koordinationsblätter C.2, A.8	☐ ja ☐ nein	
C.30	Kulturelles Erbe: Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege und archäologische Stätten	Koordinationsblatt C.3	☐ ja ☐ nein	
C.40	Arbeitszonen**	Koordinationsblatt C.4	☐ ja ☐ nein	
C.50	Störfallvorsorge	Koordinationsblatt C.6	☐ ja ☐ nein	
C.60	Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)	Koordinationsblatt C.7*	☐ ja ☐ nein	
C.70	Öffentliche und militärische Anlagen	Koordinationsblätter C.8, C.9	☐ ja ☐ nein	
D.10	Mobilität und Transportinfrastruktur	Koordinationsblätter D.1, D.2*, D.3*, D.4*, D.5, D.7, D.8	☐ ja ☐ nein	
D.20	Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs	Koordinationsblatt D.6*	☐ ja ☐ nein	
E.10	Wasser (Bewirtschaftung / Versorgung / Schutz)	Koordinationsblätter E.1, E.2	☐ ja ☐ nein	
E.20	Energie (Versorgung / Transport / Verteilung)**	Koordinationsblätter E.3, E.7	☐ ja ☐ nein	
E.30	Energie (Produktionsinfrastruktur)**	Koordinationsblätter E.4*, E.5*, E.6*	☐ ja ☐ nein	
E.40	Mineralische Materialien (Materialentnahmestellen, Deponien und Standorte zur Verwertung mineralischer Abfälle)	Koordinationsblätter E.8*, E.9*	☐ ja ☐ nein	
F.10	Umwelt (Altlasten, Lärm, ionisierende Strahlung, Luft, Lichtverschmutzung, Boden, UVP)	Querschnitts thema	☐ ja ☐ nein	

***Projektblätter** gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG: « ***Vorhaben** mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan* ». Diese Vorhaben **müssen im entsprechenden Koordinationsblatt des kRP in die Kategorie «Festsetzung» klassiert werden, bevor die nachfolgenden Zonennutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren formell** (öffentliche Auflage) durchgeführt werden. Ein solches Vorhaben wird der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wurde, dass die Bedingungen und Kriterien erfüllt sind, die in den entsprechenden Koordinationsblättern des kRP festgelegt sind.

**** Diese Themenblätter** wurden noch **nicht fertiggestellt**, da die Validierung der Koordinationsblätter des kRP noch aussteht. Sie werden später erarbeitet und veröffentlicht. **Das Thema muss jedoch im Bericht 47 RPV behandelt werden.**

Anhang 3 - Verfahrensschema (Art. 33 ff. kRPG)

	Verfahrensablauf	Art. kRPG	1*	2**
1	Erarbeitung des Vorentwurfs des ZNP und des KBZR	11		
2	Information über den Vorentwurf des ZNP+KBZR (Gelegenheit Vorschläge einzureichen)	33 Abs. 1bis	30 Tage	30 Tage
3	ZNP+KBZR Entwurf an die Dienststelle für Raumentwicklung zur Vorprüfung	33 Abs. 2	Obligatorisch	Fakultativ
4	Öff. Auflage des ZNP+ KBZR	34 Abs. 1	30 Tage	30 Tage
5	Einsprachemöglichkeiten	34 Abs. 3	30 Tage	30 Tage
6	Einigungsverhandlung	35 Abs. 1		
7	Entscheid des Gemeinderates über die Einsprachen	35 Abs. 2		
8	Allfällige Bereinigung des ZNP+ KBZR durch den Gemeinderat	35 Abs. 3		
9	Unterbreitung des ZNP+KBZR + Einspracheakten + Stellungnahme des Gemeinderates an die Urversammlung	36 Abs. 1		
10	Beratung und Beschluss der Urversammlung über ZNP+KBZR	36 Abs. 2		
11	Öff. Auflage des von der Urversammlung beschlossenen ZNP+KBZR	36 Abs. 3	30 Tage	30 Tage
12	Beschwerdemöglichkeiten gegen Entscheide des Gemeinderats und der Urversammlung an den Staatsrat	37 Abs. 1+3	30 Tage	30 Tage
13	Beschwerdemöglichkeiten an das Kantonsgericht gegen den Beschwerdeentscheid des Staatsrates	37 Abs. 4	30 Tage	30 Tage
14	Genehmigung des ZNP+KBZR und Entscheid über die Beschwerde durch den Staatsrat	38 Abs. 2	6 Monate	3 Monate
15	Beschwerdemöglichkeiten an das Kantonsgericht gegen den Genehmigungsentscheid und gegen die Beschwerdeentscheide	38 Abs. 3	30 Tage	30 Tage
16	Beschwerdemöglichkeiten an das Bundesgericht	100+117 BGG	30 Tage	30 Tage

1* Erarbeitung und Gesamtrevision von ZNP und KBZR

2** Teilrevision von ZNP und KBZR sowie Erarbeitung oder Revision von SNP

Anmerkung: Für die Erarbeitung oder Revision von SNP, welche die Vorschriften des ZNP und die im KBZR festgelegten Bedingungen einhalten, ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren anwendbar (Art. 12 Abs. 4 kRPG).